



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Wiemers Transport GmbH & Co. KG
Martener Str. 515
44379 Dortmund

Untere Abfallwirtschaftsbe-
hörde

60/3-3-03384

Brückstr. 45

409

Tanja Meininghaus

Tel. (0231) 50-25689

Tanja.Meininghaus@stadtdo.de

*

25.5.2018

Abfallwirtschaft:

Erlaubnis zum Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG–

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgende

Erlaubnis zum Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen

Beförderernummer: E 91381658

1. Allgemeines

Gem. § 54 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer Händler und Makler von Abfällen – Anzeige- und Erlaubnisverordnung –AbfAEV- wird Ihnen eine Erlaubnis zum Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen erteilt. Die Angaben des Antrags sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit nachfolgend abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab dem 25.5.2018. Sie ist nicht übertragbar.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: U-Bahn / Strßenbahn: Haltestelle Kampstraße, S-Bahn / Eisenbahn Haltestelle Hauptbahn-hof
Im Internet unter: www.dortmund.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Genehmigung wird gemäß Antrag unbefristet erteilt.

2.2 Einsammlungsgebiet und Abfallarten

Das Einsammlungsgebiet umfasst antragsgemäß die

Bundesrepublik Deutschland

Die Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber sämtliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV – zu sammeln und zu befördern.

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen wird vom Antragsteller folgende verantwortliche Person benannt:

Herr Markus Wiemers

geboren am 24.04.1969

in Dortmund

2.4 Auflagen

- 2.4.1** In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Erlaubnis mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer die Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 KrWG zu versehen (A-Schilder).

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder des Entsorgungsnachweises
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden.

4. Begründung

Gemäß § 54 Abs. 1 und 7 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV bedarf das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle der Erlaubnis. Gegen die Erteilung bestehen keine Bedenken, da keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen begründen würden. Die notwendige Sach- und Fachkunde wurde ebenfalls nachgewiesen.

Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, erforderlich ist. Die mit der Erteilung dieser Erlaubnis verbun-

- 2.4.2** Gem. § 5 Abs. 3 AbfAEV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 der AbfAEV vermittelt werden. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre, nachzuweisen.
- 2.4.3** Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
- 2.4.4** Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind.
Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam.
- 2.4.5** Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 10 Abs. 6 AbfAEV mir Änderungen wesentlicher Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, mitzuteilen (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren). Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist anzuzeigen.

3. Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

denen Auflagen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen und sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

5. Zuständigkeit

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 15 -Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)- des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 –GV.NRW 2007 S.662-.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr –ERVVO VG/FG vom 7.Nov. 2012 (GV.NRW. S. 548) zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Kostenentscheidung kann - wenn sie selbstständig angefochten wird - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr –ERVVO VG/FG vom 7.Nov. 2012 (GV.NRW. S. 548) zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Meininghaus
Stadtamtfrau